Ausgabe für die abgelaufene Periode: 10,447 Thir. 8 Gr., Summe von bamals gegen die jegige verglichen und mich

1 Pf., für die kunftige Periode: 8565 Thir.

Bei ber Ginnahme fallen fur die Butunft aus: 9655 Thir. 3 Gr. Binfen von Aftivfapitalien, 595 Thir. 19 Gr. Bugange burch Strafgelber, Innungs:Ranons und aus den auf den Poliftationen aufgestellten Ulmofenbuchfen, welche fpater auf 601 Thir. 23 Gr. 4 Pf. geftiegen find. - Der Ertrag des Ritter= gute Braunsborf fommt bei bem Ctat uber die bortige Unftalt in Aufrechnung und es bleiben nur noch ubrig 1400 Ehlr. Erbegelber und Dachzahlungen aus den Machlaffen verftorbener Berpflegten zu Sonnenftein und Colbig, 1100 Thir. aus der Bugtagscollettengeldertaffe, 1500 Thir. von den betreffenden Rircheninspektionen auf Die zweimal im Sahre veranstalteten allgemeinen Rirchencolletten, 300 Thir. Insgemein. Busammen 4300 Thir. - Die Berminderung der Ginnahme entsteht alfo hauptfachlich aus der Ueberwiffung der Rapitalfonds ber Saupt= taffe an die hauptstaatstaffe und dem Wegfalle ber Strafgel: ber, Innungs-Ranons ic. Es beruht dies auf fandischem Un: trage und ftanbischer Buftimmung. - Die Berringerung ber Musgabe geht hervor aus Ersparniffen, welche burch Reduktion ber Commiffionsmitglieder von 5 auf 4, Beranderungen bei ber Ranglei, Berminderung bes Commissions, Rangleis u. Expeditionsaufwandes und Wegweifung der Penfionen herbeigeführt worden, und es ift die Deputation der gutachtlichen Unficht: die Rammer moge den nach Bufammenftellung der Musgabe an 8565 Thir. mit ber Ginnahme an 4300 Thir. fich ergebenden Buschuß mit 4265 Thir. bewilligen.

Prafibent: Ich hatte die Rammer gu fragen: Db fie ben nach Bufammenftellung ber Musgabe an 8565 Thir. mit ber Einnahme an 4300 Thir. fich ergebenden Buschuß mit 4265 Thir. bewilligen wolle? Wird einstimmig bewilligt.

II. Fur die Strafanstalt zu Baldheim find bei vorigem ganbtage, unter Unnahme einer Bahl von 700 Detinirten, als Buschuß bewilligt worben: 29,577 Thir. 21 Gr. 4 Df. Gefordert merben, unter Bugrundelegung einer Bahl von 825 Detinirten, 29,538 Thir. 4 Gr., mithin 39 Thir. 17 Gr.

4 Pf. weniger.

Die Ginnahme mar fruber angeschlagen ju 9160 Thir. Kur die Bukunft wird folde berechnet auf 14,057 Ehlr. und diese Bermehrung hauptsächlich durch den von 5746 Thir. auf 10,700 Ehlr. erhobeten Manufaftur: und Urbeitsverdienft er= gielt. - Die funftige Musgabe betragt: 43,595 Thir. 4 Gr., die vorige. 38,737 Thir. 21 Gr. 4 Pf., folglich fur die neue De. riode 4857 Thir. 6 Gr. 8 Pf. mehr, wozu der Grund vor ug: lich in der von 700 auf 825 gestiegenen Bahl ber Detinirten und beren Unterhaltung ju fuchen ift. Dies ergiebt fofort eine Ber: gleichung der frubern allgemeinen und befondern Roften mit ben funftigen. - Erftere betragen nach bem frubern Unichlage: 17,071 Thir. 21 Gr., nach bem funftigen Unfcblage: 18,632 Thir. 16 Gr., folglich auf 125 Ropfe 1560 Thir. 19 Gr. mehr. Lettere betragen nach dem fruhern Unichlage: 21,666 Thir. 4 Pf., nach bem funftigen Unichlage 24,962 Ehlr. 12 Gr., mit= hin funftig 3296 Ehlr. 11 Gr. 8 Pf. mehr.

Die Deputation findet bierbei Etwas nicht zu erinnern und empfiehlt ber Rammer Die Bewilligung des geforder: ten Buschuffes von 29,538 Thir. 4 Gr.

Ubg. Utenftadt: Ich erkenne fehr bankbar, mas fur die Berbefferung ber Strafanftalten, und namentlich auch gur Erzielung eines mehreren Arbeiteverdienftes geschehen ift. Es ift feit ber letten Standeversammlung bis hieher gewiß bas

wollkommen. überzeugt, daß biefe vermehrte Ginnahme, die zugleich auf die 3mede ber Unftalt wohlthatig eingewirkt haben muß, nur Folge ber mabrend diefer Beit getroffenen zwedma: Bigeren Ginrichtungen fein fann. Ich glaube auch, bag einem andern Bunfche feitdem entsprochen fein wird durch die inmittelft vollführten Baue, bag namlich nicht mehr wie fruher ein Theil ber Auffichtsbeamten gezwungen fei, außer bem Saufe ju wohnen. Was ich aber ju munschen habe, ift, was ich schon bei ber Berathung des Criminalgefegbuchs vorangeftellt habe, daß namlich ein einziger Beiftlicher fur eine Unftalt, in welcher 700 Straflinge mit ber Seelforge zu behandeln find, in ber That nicht ausreichend gu fein scheint. Gelbft wenn ich jugebe, daß diefer Beiftliche fich nicht bloß mit der Seelforge im Mugemeinen befaffe, daß er diefe Jedem auch noch insbesondere zuwende, fo scheint boch Etwas zu fehlen, mas Biele abhalten fonnte, in neue Berbrechen gurudgufallen. Ulle Untersuchungen lehren, daß die Berbrecher gewöhnlich im Schulunterricht vernachläßigt waren , und bag Mangel an religiofen Grundfagen fie in diese Unstalt bringt. Db nun nicht babin gewirft werden fonnte, bag entweder taglich ober von Beit gu Beit in der Boche fpezieller Unterricht über religiofe Grundfate den Ginzelnen ertheilt, daß nachgeholt werde, mas in fruberer Beit bei ihnen verfaumt worden war, baruber mochte ich mir mohl eine Frage erlauben und ben Bunich babin aussprechen. Dann murbe aber freilich diefer einzige Beiftliche nicht im Stande fein, Diefem Geichafte vorzusteben, und es mochte eine Mehrausgabe mohl bewilligt werden, die aber gewiß wohltha= tig wirfen wurde, bamit auch bei biefer Unftalt ber Befferungs= zwed nicht gang außer Augen gefegt merbe.

Staatsminifter v. Einbenau: Benn ich bankbar Das: jenige anerkenne, mas der geehrte Abgeordnete ju Gunften Diefer Unftalt fagte, fo habe ich auf feine beiben Bemerkungen Folgendes zu erwiedern: Die Erwartung, bag in Folge ber vorgenommenen Baulichkeiten in Baldheim die Füglichkeit er= halten worden fei, fammtliche Beamten in der Unftalt wohnen ju laffen, findet fich binfichtlich der boberen Beamten erfalt; Die Buchtmeifter aber find absichtlich mit einem Quartiergelb von 20 Thir. außerhalb der Unffalt einquartiert worden, weil es fich zeigte, bag burch ben Mufenthalt ihrer Frauen und Rinder in jener unermunichte Berührungen mit ben Buchtlingen faum ju vermeiden waren. Die zweite Bemerkung anlangend, daß nur ein Beiftlicher bei einer fo großen Unftalt feinen Be= ruf ber Belehrung und Befferung ber Inhaftaten nicht gu er= fullen vermoge, jo ift diefe Ungulanglichfeit der Commiffion bereits fruber fuhlbar geworben, und auch barum im vorlie= genden neuen Ctat ber Untrag auf bie Unftellung eines zweiten Behrers gemacht worben. Db bamit bem Bedurfnis ausreichend abgeholfen ift, mochte ich nicht behaupten, allein eine weitere Bermehrung ber Beamten vorerft barum nicht beantragen, weil nach Maggabe bes neuen Criminalgefegbuches mit großer Bahrscheinlichkeit eine Berminderung der bortigen Mugerordentlichfte geleiftet worden. Ich habe die Ginnahme- Straflinge zu erwarten ift, ba funftig die Mehrzahl der erften